

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4.12.1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 28.06.1999 einstimmig, bei einer Stimmenthaltung, folgenden

## **BESCHLUSS**

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten wird empfohlen, nachstehende Kunstgegenstände aus österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen:

1. Gustav Klimt: Stehende Dame in Pelzmantel, Bleistift  
Albertina – Inv.Nr. 30695
2. Gustav Klimt: Stehende Dame in Pelzumhang, 2 mal, Bleistift  
Albertina – Inv.Nr. 30696
3. Gustav Klimt: Dame nach links in weitem Faltenkleid, Kreide  
Albertina – Inv.Nr. 30697
4. Gustav Klimt: Dame sitzend in weitem Faltenkleid, Kreide  
Albertina – Inv.Nr. 30698
5. Gustav Klimt: Dame sitzend in weitem Faltenkleid, 2 mal, Kreide  
Albertina – Inv.Nr. 30699
6. Gustav Klimt: Dame sitzend in weitem Faltenkleid nach links, Kreide  
Albertina – Inv.Nr. 30700
7. Gustav Klimt: Dame sitzend in weitem Faltenkleid nach links, Kreide  
Albertina – Inv.Nr. 30701
8. Gustav Klimt: Dame stehend in weitem Faltenkleid nach vorne, Kreide  
Albertina – Inv.Nr. 30702

9. Gustav Klimt: Dame im Fauteuil in weitem Faltenkleid von vorne, Kreide  
Albertina – Inv.Nr. 30703
10. Gustav Klimt: Dame im Fauteuil in weitem Faltenkleid von vorne, Kopf geneigt, Kreide  
Albertina – Inv.Nr. 30704
11. Gustav Klimt: Dame im Fauteuil in weitem Faltenkleid nach links, Kreide  
Albertina – Inv.Nr. 30705
12. Gustav Klimt: Dame im Fauteuil in weitem Faltenkleid Kopf in die Hand gestützt, Kreide  
Albertina – Inv.Nr. 30706
13. Gustav Klimt: Stehende Dame von vorne, kleine Wiederholung des Rocks, Kreide  
Albertina – Inv.Nr. 30707
14. Gustav Klimt: Dame sitzend von vorne, Kopf fehlt, Kreide  
Albertina – Inv.Nr. 30708
15. Gustav Klimt: Dame im Fauteuil in weitem Faltenkleid, Kopf fehlt, Kreide  
Albertina – Inv.Nr. 30709
16. Gustav Klimt: Dame im Fauteuil nach links, Kreide  
Albertina – Inv.Nr. 30710
17. Dejeuner mit Goldrauten, Tafel I, Nr. 1  
MAK - Inv.Nr. H.I. 29.479      Ke 7779
18. Tasse mit Untertasse, Reliefgolddekor auf weissen Grund, Monogramm J. 2. signiert von  
Kothgasser, Tafel II, Nr. 5  
MAK – Inv.Nr. H.I. 29.480      Ke 7780
19. Tasse mit Untertasse, blaue Felder mit Reliefgolddekor, Tafel III, Nr. 8  
MAK – Inv.Nr. H.I. 29.481      Ke 7781

20. Tasse mit Untertasse, Reliefgolddekor auf kobaltblauem Fond, Vasen und Ranken, Tafel IV, Nr. 12  
MAK – Inv.Nr. H.I. 29.482      Ke 7782
21. Dejeuner, Reliefgolddekor auf kobaltblauem Fond, Tafel V, Nr. 14  
MAK – Inv.Nr. H.I. 29.510      Ke 7810
22. Tasse mit Untertasse, Reliefgolddekor, blanke Goldfelder auf ziegelrotem Fond, kobaltblaue Rauten, Tafel VIII, Nr. 24  
MAK – Inv.Nr. H.I. 29.485      Ke 7785
23. Tasse mit Untertasse auf mitisgrünem Fond, kobaltblaue Felder, mit Reliefgolddekor, Tafel X, Nr. 28  
MAK – Inv.Nr. H.I. 29.486      Ke 7786
24. Tasse mit Untertasse auf pompejanischrotem Grund, kobaltblaue Rautenfelder, Tafel XI, Nr. 30  
MAK – Inv.Nr. H.I. 29.487      Ke 7787
25. Deckelbecher mit Untertasse, spielende Kinder, gesprenkelter Lüsterfond, Tafel XVI, Nr. 45  
MAK – Inv.Nr. H.I. 29.490      Ke 7790
26. Teller mit trinkenden Tauben, Tafel XX, Nr. 61  
MAK – Inv.Nr. H.I. 29.492      Ke 7792
27. Tasse mit Untertasse, apfelgrün und gold, mit Portrait – Silhouette und Ansicht der Hofbibliothek, Tafel XXVI, Nr. 201  
MAK – Inv.Nr. H.I. 29.504      Ke 7804
28. Zwei Teller von einem Jagdservice, am Rand bunte Tiere und Ranken, Lamprecht, Tafel XXXI, Nr. 92  
MAK – Inv.Nr. H.I. 29.495, 29.496  
Ke 7795, Ke 7796

29. Becher und Untertasse, mit Miniaturmalereien, (Flora im Maleratelier Psyche),  
Tafel XXXV, Nr. 122  
MAK – Inv.Nr. H.I. 29.499      Ke 7799
30. Tasse und Untertasse mit Streifen in Silber und blau, Miniaturmalerei,  
Tafel XXXVI, Nr. 138  
MAK – Inv.Nr. H.I. 29.500      Ke 7800
31. Teller, im Fond Blumenvase, am Rand Reliefgoldgitter.  
MAK – Inv.Nr. H.I. 29.507      Ke 7807
32. Teller von einem Jagdservice, im Fond erlegtes Vogelwild.  
MAK – Inv.Nr. H.I. 29.494      Ke 7794
33. 1 Paar Vasen mit Goldstreifen, Porträt Franz I. mit seiner Frau, Weichselbaum.  
MAK – Inv.Nr. H.I. 29.508, 29.509      Ke 7808, 7809
34. Porzellanuhr mit Chronos, um 1775.  
MAK – Inv.Nr. H.I. 29.514      Ke 7814
35. 2 Dosen und 1 Becher, Reliefgolddekor auf grünem Fond mit Miniaturmalereien.  
MAK – Inv.Nr. H.I. 29.506      Ke 7806 a = Becher, Ke 7806 b,c = Dosen
36. Becher mit Untertasse, Streifen in Gold und Blau, 1797/98; Tafel VII, Nr. 21  
MAK – Inv.Nr. H.I. 29.484      Ke 7784

an die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer auszufolgen. Die Namen der einzelnen Restitutionsberechtigten und die ihnen jeweils zustehenden Quoten ergeben sich aus dem beiliegenden Gutachten des herangezogenen Sachverständigen Univ.-Prof. DDr. Walter Barfuß.

#### B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind die Kunstgegenstände, die aus der Sammlung des verstorbenen Ferdinand Bloch-Bauer ins Bundeseigentum übertragen wurden.

Diese Kunstgegenstände sind in der angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Liste mit der Bezeichnung "Sammlung Bloch-Bauer, Stand 29.III.1999" angeführt.

Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Liste aus.

#### **A) KUNSTGEGENSTÄNDE AUS DER GRAPHISCHEN SAMMLUNG ALBERTINA:**

Hinsichtlich der derzeit in der Albertina verwahrten Kunstgegenstände kommt eine Rückgabe nach dem Tatbestand des § 1 Ziffer 1 des Bundesgesetzes vom 4.12.1998, BGBl. I 181, in Betracht.

Die gesetzlichen Voraussetzungen der Erfüllung dieses Tatbestandes sind:

Eine erfolgte Rückstellung an den ursprünglichen Eigentümer: Nach den Feststellungen der Provenienzforschungskommission, vor allem nach den überzeugenden und fundierten Ausführungen des Leiters dieser Kommission, ist hinsichtlich aller in Rede stehenden Kunstgegenstände eine Rückstellung erfolgt. Eine Einsichtnahme in Akten der Rückstellungsbehörden war aus diesem Grunde entbehrlich.

Eine unentgeltliche Übertragung ins Eigentum des Bundes im Zuge eines Verfahrens nach dem Ausfuhrverbotsgesetz, Staatsgesetzblatt Nr. 1918/90: In seinem Schreiben vom 12.11.1948 an Dr. Gustav Rinesch, den Rechtsvertreter von Ferdinand Bloch-Bauer, erklärt der damalige Direktor der Albertina, Dr. Otto Benesch, unter anderem folgendes: "Es wurden mir mehrere hundert Klimtzeichnungen vorgelegt, alle ziemlich gleichartige Kostümstudien, für die die Ausfuhrbewilligung verlangt wurde. Ich erteile diese Bewilligung, bat jedoch, dass der Albertina von den ziemlich gleichartigen Blättern 16 als Stiftung und in Anerkennung unserer Liberalität bezüglich der Ausfuhr überlassen werden möchte. Dies wurde mir durch den Herrn Vertreter der Familie Bloch-Bauer zugesagt. Ich wählte daher 16 Blätter für die Albertina aus und die grosse übrige Menge wurde mit unserem Ausfuhrkonsens wieder abgeholt. Ich habe diese Blätter daher seitdem als Eigentum der Albertina betrachtet, umsomehr als Klimtzeichnungen niedrig im Marktwert stehen und die von mir erwähnten Beispiele nur aus einer grossen Menge völlig gleichartigen Materials herausgegriffen waren." Somit erscheint der Konnex zwischen Ausfuhrgenehmigung und erfolgter Schenkung im Sinne der obzit. Gesetzesstelle eindeutig dokumentarisch nachgewiesen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten allerdings nicht für das Aquarell "Portal der Kirche des Klosters Nonnberg in Salzburg" von Rudolf von Alt. Dieses Aquarell wurde am 11.2.1949 ohne Durchführung eines formellen Rückstellungsverfahrens an den Bevollmächtigten der Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer übergeben, mit Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 18.6.1949 wurde die Ausfuhr untersagt. Am 24.2.1950 kam ein Tausch mit dem Aquarell "Hof des Dogenpalastes in Venedig" von Rudolf von Alt zustande, das Tauschobjekt wurde bereits am 18.1.1950 an den Bevollmächtigten der Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer übergeben.

Wegen der erfolgten Rückstellung käme nur eine Rückübereignung nach dem 1. Tatbestand des § 1 des RückstellungsG in Betracht. Wenn auch der Zusammenhang mit einem Verfahren nach dem AusfuhrverbotsG offensichtlich ist, ist aber dieser Tatbestand dennoch nicht erfüllt, weil das Kunstwerk nicht unentgeltlich in das Eigentum des Bundes übergegangen ist.

## **B) KUNSTGEGENSTÄNDE AUS DEM ÖSTERREICHISCHEN MUSEUM FÜR ANGEWANDTE KUNST:**

Hinsichtlich der derzeit im Österreichischen Museum für angewandte Kunst verwahrten Porzellanobjekte kommt ebenfalls eine Rückgabe nach dem Tatbestand des § 1 Zif. 1 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, in Betracht.

Das Österreichische Museum für angewandte Kunst hat im Jahre 1941 vom Kunstauktionshaus Kärntnerstraße aus der Porzellansammlung Ferdinand Bloch-Bauers, die dort "wegen Zahlung der Steuerverbindlichkeiten" versteigert werden sollte, insgesamt 34 Porzellangegenstände erworben. In Anerkennung der Rückstellungsverpflichtungen für diese Objekte nach den Bestimmungen des dritten Rückstellungsgesetzes an die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer wurde zwischen diesen und dem Österreichischen Museum für angewandte Kunst am 23. Juli 1949 ein Rückstellungsvergleich folgenden Inhaltes geschlossen:

Alle rückzustellenden Objekte werden im Österreichischen Museum für angewandte Kunst als dauernde Widmung belassen. Vom Museum erhalten die Erben im Tauschwege 22 Porzellanobjekte, deren Gleichwertigkeit anerkannt wird und übrigens auch durch die Recherchen der Provenienzenforschung bestätigt wird. Das Museum verzichtet auf die Rückerstattung des im Jahre 1941 bezahlten Kaufpreises und verpflichtet sich, die Ausführgenehmigung der Tauschobjekte zu befürworten.

Aus einem mit 7. Juni 1949 datierten Entwurf für einen Rückstellungsvergleich ist zu ersehen, dass 19 Porzellanobjekte bei Verzicht auf Rückstellung des Kaufpreises dem Museum gewidmet werden sollten, 15 Objekte hingegen im Wege eines Tausches ausgeglichen werden sollten.

Der Beirat ging davon aus, dass auf die geschilderte Transaktion § 1 Abs. 1 Rückstellungsgesetz anzuwenden ist. Nicht rückzustellen sind danach die eingetauschten Porzellanobjekte, für die die Erben gleichwertigen Ersatz erhalten haben und die somit nicht unentgeltlich in das Eigentum des Bundes übergegangen sind. Hingegen sind 19 "gewidmete" Objekte zu restituieren, und zwar deshalb, weil nach den vorhandenen Unterlagen erhebliche Zweifel daran bestehen, ob der im Jahre 1941 bezahlte Kaufpreis tatsächlich den früher Berechtigten zugeflossen ist. Im Interesse der Restitutionsberechtigten nahm der Beirat daher auch das Vorliegen des von der obzitierten Gesetzesstelle als Bedingung für eine Rückgabe geforderten unentgeltlichen Überganges in das Eigentum des Bundes an.

### **C) KUNSTGEGENSTÄNDE AUS DER ÖSTERREICHISCHEN GALERIE:**

Das Rückgabegesetz ermächtigt die zuständigen Bundesminister, Kunstgegenstände, die sich im Eigentum des Bundes befinden, bei Erfüllung der im Gesetz angeführten Voraussetzungen zu übereignen. Steht ein Kunstgegenstand – wie hier behauptet – nicht im Eigentum des Bundes, so müssen Rechtsansprüche unter Inanspruchnahme der von der Rechtsordnung dafür sonst vorgesehenen Möglichkeiten durchgesetzt werden, das Rückgabegesetz könnte aber dann nicht Anwendung finden.

Voraussetzung einer Übereignung nach dem 1. Tatbestand ist eine erfolgte Rückstellung des Kunstgegenstandes an den ursprünglichen Eigentümer und ein unentgeltlicher Eigentumserwerb des Bundes nach dem 8. Mai 1945 im Zuge eines aus der Rückstellung folgenden Verfahrens nach dem Ausfuhrverbotsgesetz. Beide Voraussetzungen liegen hinsichtlich der Gemälde von Klimt nicht vor. Die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer haben ein Verfahren unter Berufung auf die Rückstellungsgesetzgebung nicht eingeleitet, offenbar weil – worauf zahlreiche Indizien hinweisen – auch sie zunächst der Ansicht waren, dass der letzte Wille Adele Bloch-Bauers gültig und zu befolgen war. Da eine Rückstellung an die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer nie erfolgt ist, gab es bereits aus diesem Grund auch nie ein die Gemälde von Klimt betreffendes Verfahren nach dem

Ausführverbotsgesetz. Die vom Gesetzgeber als Grund für eine Übereignung angesehene Widmung einzelner für die Ausfuhr beantragter Werke "als Gegenzug für die Erteilung einer Ausfuhrbewilligung nach dem Ausführverbotsgesetz" (so die Erläuterungen) liegt somit hier nicht vor.

Gegenstand einer Übereignung nach dem 2. Tatbestand können nach dem in Verbindung mit den Erläuterungen zu lesenden Gesetzeswortlaut ausschließlich Kunstgegenstände sein, die rechtmässig ins Bundeseigentum gelangt sind, aber vorher Gegenstand einer zwischen 13. März 1938 und 8. Mai 1945 "im Zuge der durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung" (Nichtigkeitsgesetz) erfolgten Vermögensentziehung waren. Damit sollen in der Nachkriegszeit erfolgte "bedenkliche Ankäufe" erfasst werden.

Auch diese Voraussetzungen für eine Übereignung treffen für die Klimt-Gemälde schon deshalb nicht zu, weil der Titel für den Eigentumserwerb des Bundes aus einer Zeit lange vor Errichtung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft datiert. Dabei ist es nicht entscheidend, ob dieser Eigentumserwerbstitel in der letztwilligen Verfügung der Adele Bloch-Bauer, oder im (allenfalls auch als Schenkungsversprechen zu qualifizierenden) Anerkenntnis dieser letztwilligen Verfügungen durch Ferdinand Bloch-Bauer zu sehen ist.

Eine Übereignung nach dem 3. Tatbestand kommt nicht in Betracht, weil ein Rückstellungsverfahren nicht durchgeführt wurde und es sich bei den Gemälden von Klimt nicht um "herrenloses Gut" gehandelt hat.

Auf das beiliegende ausführliche Rechtsgutachten der Finanzprokuratorur vom 10. Juni 1999 wird verwiesen.

Wien, 28. Juni 1999

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN

Mitglieder:

Oberrat Ilsebill BARTA-FLIEDL, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten  
hat sich der Stimme enthalten:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Univ.-Prof. Dr. Helmut KONRAD, Karl-Franzens-Universität Graz:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

HR Dr. Günter DIRRHEIMER, Heeresgeschichtliches Museum: